

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.10.1994

Geschäftszahl

93/06/0146

Rechtssatz

§ 61 Abs 2 Stmk BauO 1968 gesteht dem Nachbarn keinen Schutzanspruch gegen die Vermehrung von Belästigungen durch die Vermehrung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen zu.